

# RS Vwgh 1988/3/23 88/03/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §91 Abs1;

### Rechtssatz

§ 91 Abs 1 StVO gilt auch dann, wenn durch die darin angeführten Objekte die freie Sicht über den Verlauf der Straße, an deren Rand sie sich befinden, für den in diese Straße einmündenden Verkehr einer anderen Straße beeinträchtigt wird.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030014.X02

### Im RIS seit

15.09.2006

### Zuletzt aktualisiert am

20.03.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)